

8. Neufestsetzung der Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens

hier: Gebührenkalkulation und Änderung der Gebührensatzung ab dem 01.10.2017; Beschluss

Sachverhalt:

Allgemeines:

Bzgl. der Festsetzung der Elternbeiträge in Kindergärten ergehen - in der Regel alle zwei Jahre - landesweite gemeinsame Empfehlungen der Kirchen (4KK) und der kommunalen Landesverbände (KLV) an die Träger der örtlichen Betreuungs-/Tageseinrichtungen. Diese empfohlenen Beiträge sind für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzusetzen. Es wird empfohlen, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Gemeindegebiet anzustreben. Die Empfehlungen gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

Die Gebührenanpassungen erfolgen in Absprache mit den örtlichen Trägern der konfessionellen Kindergärten in der Gemeinde Ilvesheim, da nach Auffassung aller Beteiligten in allen Kindergärten die gleichen Gebühren erhoben werden sollten. Bereits in den vergangenen Jahren machten sowohl die beiden Kirchengemeinden als auch die Kommune in den gemeinsamen Gesprächen über eine Gebührenanpassung deutlich, dass kontinuierliche Gebührenerhöhungen nicht zu vermeiden sind und auch die zukünftigen landesweiten Empfehlungen umgesetzt werden sollen.

Allerdings ist das örtliche Gebührensystem durch die zusätzliche Komponente in Form einer einkommensabhängigen Staffelung in 4 Tarifstufen bzw. Einkommensgruppen nicht mehr mit den landesweiten Empfehlungen vergleichbar. In Anbetracht der steigenden Vorgaben der KiTaVO, der hohen Qualität des örtlichen Betreuungsangebotes und auch dem Umfang der in Ilvesheim

angebotenen Ganztagsbetreuung als freiwillige Leistung erfolgten in den letzten Jahren im Einvernehmen mit den örtlichen konfessionellen Trägern daher teilweise auch Abweichungen von den landesweiten Empfehlungen.

In Ilvesheim erfolgt die Umsetzung der landesweiten Empfehlungen bzw. den daraus resultierenden Gebührenanpassungen seit dem Jahr 2011 jährlich. Dies soll allen Beteiligten am Entscheidungsprozess weiteren Gestaltungsspielraum für die künftige örtliche Entwicklung im Bereich der Betreuung von Kindergartenkindern (Ausweitung des notwendigen Grundangebots und des qualitativen Angebots und der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen) ermöglichen.

Die landesweiten Empfehlungen der Elternbeiträge für Kindergärten folgen seit 2009/2010 dem sogenannten württembergischen Erhebungs-System: Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Bis dahin wurden die Elternbeiträge für Kindergärten in Württemberg und Baden nach unterschiedlichen Systemen erhoben. In Baden war die Bemessungsgrundlage die Anzahl der Kinder aus einer Familie, die gleichzeitig die Einrichtung besuchten; in Württemberg wurden im Rahmen der sog. Sozialstaffelung alle Kinder in der Familie bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt.

Nach langen Diskussionen einigten sich die Mitglieder des Gemeinderates auf den empfohlenen Systemwechsel; hinzu kam eine zusätzliche örtliche Komponente in Form einer einkommensabhängigen Staffelung in 4 Tarifstufen bzw. Einkommensgruppen. Mit Wirkung ab dem 01.09.2010 wurden die Elternbeiträge im Kindergarten der Gemeinde auf das neue Gebührenmodell umgestellt (GR-Beschluss vom 29.07.2010).

Seit diesem Zeitpunkt gelten für die Kalkulation/Festsetzung der Gebühren folgende Grundprinzipien/Vorgaben:

- Die prozentuale Abstufung der Gebührensätze nach der Zahl der Kinder in den Familien (1 bis 4 Kinder und mehr) wurde entsprechend der

landesweiten Empfehlung festgesetzt (100 % - 76 % - 51 % - 17%, Angaben gerundet).

- Der Zuschlag für die verlängerten Öffnungszeiten wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung auf den Höchstwert von 25 % festgesetzt. (Hinweis: verlängerte Öffnungszeiten auf Basis einer durchgehenden Betreuung von sechs Stunden; in Ilvesheim erfolgt eine längere Betreuung von mindestens 6,5 h bis zu 7 h.)
- Der Zuschlag in Höhe von 100 % für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung festgesetzt (da ein regulärer Kindergartenplatz entfällt).

Durch das im Sommer 2013 in Kraft getretene befristete Flexibilisierungspaket, das die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz erleichtern soll, wurde diese Regelung gestrichen. Das Flexibilisierungspaket hat eine Befristung bis zum 31.07.2015, so dass die bisherige Regelung wieder greift.

- Zum Kindergartenjahr 2010/2011 erfolgte ein Wechsel auf die Erhebung von 12 auf 11 Monatsbeiträge im Jahr.
- Die Gebührensätze für die ausgeweiteten verlängerten Betreuungszeiten (7,0 h/Tag) wurden im prozentualen Verhältnis zur regulären verlängerten Betreuungszeit (6,5 h/Tag) erhöht.
- Bei der Berechnung der Gebührensätze für eine Ganztagsbetreuung (Betreuungszeit bis zu 10 h) erfolgt ein Zuschlag in Höhe der landesweiten Empfehlung auf den örtlichen Gebührensatz für das Grundbetreuungsmodell (VÖ mit 6,5 h/Tag). Dies entspricht dem Ergebnis/der Empfehlung aus der Kuratoriumssitzung am 14.06.2010.

Landesweite Empfehlungen für die Festsetzung der Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung existieren noch nicht.

Bei der Festsetzung der Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2011/2012 orientierte man sich an den aktuellen Elternbeiträgen des evang. Kindergartens (als zum damaligen Zeitpunkt einzige örtliche Einrichtung mit Ganztagsbetreuung)

- Die Gebührensätze in den Einkommensstufen der zusätzlichen örtlichen Komponente wurden folgendermaßen gegliedert und mit Wirkung ab dem 01.09.2015 an die allg. Einkommensentwicklung angepasst:

zu berücksichtigendes

Jahreseinkommen:

über 42.751 €	Grundgebühr 100,0 %
von 33.001 - 42.750 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 90,0 %
von 23.001 - 33.000 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 80,0 %
bis 23.000 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 70,0 %

Aktuelle Situation:

Seit der letzten Anpassung der Gebührensätze für die Betreuungsleistungen zum 01.10.2016 werden nach § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des kommunalen Kindergartens folgende Gebührensätze für die Betreuung der Kinder erhoben:

Betreuungszeit 6,5 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, Grundmodell):

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind-familie €/Mt	2-Kind-familie €/Mt	3-Kind-familie €/Mt	4-Kind-familie €/Mt
bis 23.000 €	107	80	55	19
von 23.001 - 33.000 €	120	92	63	24
von 33.001 - 42.750 €	136	105	71	26
über 42.751 €	151	113	77	29

Betreuungszeit 7,0 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, erweiterter Betreuungsumfang):

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind-familie €/Mt	2-Kind-familie €/Mt	3-Kind-familie €/Mt	4-Kind-familie €/Mt
bis 23.000 €	113	87	59	22
von 23.001 - 33.000 €	131	102	68	25
von 33.001 - 42.750 €	147	111	75	27
über 42.751 €	163	124	85	31

Betreuungszeit 10,0 h/Tag (Ganztagsbetreuung):

Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind-familie €/Mt	2-Kind-familie €/Mt	3-Kind-familie €/Mt	4-Kind-familie €/Mt
bis 23.000 €	202	154	104	37
von 23.001 - 33.000 €	231	178	118	41
von 33.001 - 42.750 €	262	199	134	46
über 42.751 €	290	221	150	51

Auch die Gebührenanpassung im Jahr 2016 basierte auf den landesweiten Empfehlungen aufgrund der Gespräche zwischen den Vertretern des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen (KLV) sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg (4KK), die sich seit dem Kindergartenjahr 2011/2012 folgendermaßen entwickelt haben (dargestellt werden nur die Gebührensätze für 11-Monatsbeiträge):

Landesweite Empfehlungen für Elternbeiträge in Regelkindergärten						
Kiga-Jahr / 11 Monate	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	97 €	99 €	102 €	105 €	108 €	112 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	74 €	76 €	78 €	81 €	83 €	85 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	49 €	50 €	51 €	53 €	54 €	56 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €	16 €	17 €	17 €	17 €	18 €

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen (s.o.).

Die Steigerungsraten orientieren sich seit Jahren überwiegend an der Gehaltsentwicklung im TVöD und pendeln in den aufgezeigten Jahren in der Regel zwischen rd. 2 bis 4 % (Ausnahme Familie mit vier und mehr Kindern) und bewirken damit keine grundsätzliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades der Einrichtung.

Die Empfehlung für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2015/2016 erfolgte mit Schreiben vom 26.03.2015.

Die Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2016/2017 sollten aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt anstehenden Tarifverhandlungen zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben werden. Mit Schreiben vom 21.05.2015 wurde entgegen der ersten Empfehlung vom 26.03.2015 doch noch eine landesweite Empfehlung für einen Gebührevorschlag für das Kindergartenjahr 2016/2017 bekanntgegeben, der erneut eine Steigerung von 3 % vorgesehen hat.

Aufgrund der aktuellen Beschlusslage, wonach die Gebühren jährlich überprüft und an die allg. Entwicklung in der örtlichen Kinderbetreuung angepasst werden sollen, wurde diese Empfehlung von der Verwaltung nicht aufgegriffen und dem Gemeinderat auch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aufgrund des hohen Tarifabschlusses Ende des Jahres 2015 erfolgte mit Schreiben vom 03.05.2016 eine Ergänzung der bisherigen gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge und zur Anpassung zum Kindergartenjahr 2016/2017 mit folgendem Inhalt:

In gegenseitigem Einvernehmen der Vertreter des Gemeindetags, Städtetags (KLV) und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg (4KK) erhalten Sie in Ergänzung der Elternbeitragsempfehlungen vom 21.05.2015 (Gt-info Nr. 511/2015 und Städtetags-Rundschreiben R 25724/2015) folgende Informationen:

Am 04.12.2014 haben die 4KK und die KLV eine Erhöhung der Elternbeiträge um jeweils 3 % für die Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017 beschlossen. Dabei lag die Verabredung zu Grunde, einen Kostendeckungsgrad von 20 % anzustreben. Diese grundsätzliche Beschlussfassung wird nicht in Abrede gestellt.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 brachte für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen insbesondere bei der Eingruppierung. Das Ziel, eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von 20 % zu erreichen, bedeutet somit die Notwendigkeit einer Erhöhung über die der gemeinsamen Empfehlung zugrunde liegende Steigerung i.H.v. 3 % pro Kindergartenjahr hinaus.

Angesichts der fortgeschrittenen Zeit und der Tatsache, dass viele Träger die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017 bereits festgesetzt haben, haben sich die 4KK und die KLV auf folgende Regelung verständigt:

- Es gibt für das Kindergartenjahr 2016/2017 keine Empfehlung für neue Beitragssätze.*
- Die zu Beginn des Jahres 2016 aufgrund der Verbesserungen der Regelungen des SUE eingetretenen Steigerungen beim Personalaufwand werden bei der Festsetzung der Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2017/2018 mit einer Erhöhung im Umfang von 6 bis 8 % umgesetzt werden.*

- *Es liegt im freien Ermessen von bürgerlichen Gemeinden und freien Trägern, für das Kindergartenjahr 2016/2017 vor dem Hintergrund der vorstehend genannten Beitragserhöhung 2017/2018 einen „Zwischenschritt“ einzulegen, indem die veröffentlichten Beiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017 nochmals erhöht werden.*
- *Die Erhöhung wäre zwischen Kommune und freien Trägern vor Ort gemeinsam umzusetzen.*

Die mögliche freiwillige Anpassung der Gebührensätze in einem Zwischenschritt zu Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 bewegte sich zwischen 1 und 5 % (zzgl. der 3 %, die in Ilvesheim noch nicht umgesetzt wurden).

Da die Auswirkungen der Verbesserungen im Tarifbereich SUE bereits finanzielle Auswirkungen auf die Träger der Einrichtungen hatten, die durch das allg. Tarifiergebnis im TVöD ab dem 01.03.2016 (+ 2,4 %) nochmals verstärkt wurden, erfolgte die freiwillige Anpassung am oberen Ende des möglichen Zwischenschritts und wurde auf 4 % festgesetzt. Da die ursprünglich vorgesehenen 3 % noch nicht umgesetzt waren, bedeutete dies in der Gesamtsumme eine Gebührenanpassung um 7 %.

Gebührenfestsetzung ab dem Kindergartenjahr 2017/2018:

Mit Schreiben vom 08.05.2017 erfolgten die Empfehlungen zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019; die landesweite Empfehlung, die als Anlage Nr. 01 für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt ist, hat folgenden Inhalt:

Landesweite Empfehlungen für Elternbeiträge in Regelkindergärten				
	Kiga-Jahr 2017/2018		Kiga-Jahr 2018/2019	
	12 Monate	11 Monate*	12 Monate	11 Monate*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	111 €	121 €	114 €	124 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	84 €	92 €	87 €	95 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	56 €	61 €	58 €	63 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	18 €	20 €	19 €	21 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Bei Anwendung der aktuell vorliegenden landesweiten Empfehlung auf die örtlichen Elternbeiträge würden sich - ohne den freiwilligen zusätzlichen Zwischenschritt aus 2016 - folgende prozentuale Veränderungen ergeben:

Landesweite Empfehlungen für Elternbeiträge in Regelkindergärten			
Kiga-Jahr / 11 Monate	2016/2017	2017/2018	proz. Veränderung
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	112 €	121 €	8,04%
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	85 €	92 €	8,24%
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	56 €	61 €	8,93%
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	18 €	20 €	11,11%

Die einmaligen Änderungen des Tarifvertrages SUE hatten zu Beginn im kommunalen Kindergarten Rappelkiste eine durchschnittliche Steigerung von 7,3 % - rückwirkend ab dem 01.07.2015 - zur Folge (s.a. Informationsvorlage der Verwaltung in der nichtöffentlichen GR-Sitzung vom 26.11.2015).

Hinzu kamen die Anpassungen der Tabellenentgelte im Rahmen der allg. Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, die auch auf die Sondertarife für den Sozial- und Erziehungsdienst Anwendung finden. Die Tabellenentgelte wurden rückwirkend zum 01. März 2016 um 2,4 % sowie zum 01. Februar 2017 um 2,35 % angehoben. Im Bereich TVöD VKA (Kommunen) wurde zur finanziellen Entlastung die Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) abgesenkt bzw. auf dem Niveau 2015 bis Ende 2018 eingefroren.

In der Gesamtsumme der einzelnen Tarifierhöhungen ergab sich in Ilvesheim eine Personalkostensteigerung von insgesamt 12,05 % seit dem 01.07.2015.

Nachdem bereits im letzten Jahr in den landesweiten Empfehlungen eine Gebührenanpassung von 6 bis 8 % angekündigt wurde und die Träger zum Teil Kostensteigerungen von 6 bis 12 %, je nach Personalkonstellation, gemeldet haben, einigte man sich in den diesjährigen Gesprächen auf eine notwendige Steigerung zum Kindergartenjahr 2017/2018 in Höhe von rd. 8 %. Somit wird die letztjährige Vorankündigung voll ausgeschöpft.

Abzüglich des freiwilligen Zwischenschritts aus 2016 in Höhe von 4 % würde für 2017 eine weitere Gebührenanpassung in Höhe von 4 % verbleiben.

In regelmäßigen Abständen korrigieren die örtlichen Träger in gemeinsamen Gesprächen die landesweiten Empfehlungen nach oben, um den hohen qualitativen Standard in Ilvesheim auszugleichen. Neben der hohen Quote im Bereich der Ganztagsbetreuung (aktuell rd. 35 %) soll damit auch den über den landesweiten Empfehlungen liegenden Betreuungszeiten im Bereich der verlängerten Öffnungszeiten (landesweite Empfehlung 6 h, örtl. Grundangebot 6,5 h) Rechnung getragen werden. Daher schlägt die Verwaltung eine zusätzliche Anpassung von 0,5 % vor, d.h. eine Gesamtsteigerung von 4,5 %.

Ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 würden sich folgende Gebührensätze er rechnen:

Betreuungszeit 6,5 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, Grundmodell):

Kindergartenjahr 2016/2017				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	107	80	55	19
von 23.001 - 33.000 €	120	92	63	24
von 33.001 - 42.750 €	136	105	71	26
über 42.751 €	151	113	77	29
Kindergartenjahr 2017/2018				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	112	84	57	20
von 23.001 - 33.000 €	125	96	66	25
von 33.001 - 42.750 €	142	110	74	27
über 42.751 €	158	119	81	30

Betreuungszeit 7,0 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, erweiterter Betreuungsumfang):

Kindergartenjahr 2016/2017				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	113	87	59	22
von 23.001 - 33.000 €	131	102	68	25
von 33.001 - 42.750 €	147	111	75	27
über 42.751 €	163	124	85	31
Kindergartenjahr 2017/2018				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	119	91	61	23
von 23.001 - 33.000 €	136	106	72	26
von 33.001 - 42.750 €	153	116	78	28
über 42.751 €	170	130	88	32

Betreuungszeit 10,0 h/Tag (Ganztagsbetreuung):

Kindergartenjahr 2016/2017				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	202	154	104	37
von 23.001 - 33.000 €	231	178	118	41
von 33.001 - 42.750 €	262	199	134	46
über 42.751 €	290	221	150	51

Kindergartenjahr 2017/2018				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	211	161	108	39
von 23.001 - 33.000 €	242	186	123	42
von 33.001 - 42.750 €	274	208	140	48
über 42.751 €	303	231	157	54

Die Entwicklung der Gebührensätze seit dem Wechsel auf das "Württembergische Modell" mit zusätzlicher örtlicher einkommensabhängiger Komponente ist der Anlage Nr. 02, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigelegt ist, zu entnehmen.

Die aktuelle Belegung im kommunalen Kindergarten zum Stichtag 01.05.2017 und eine Übersicht über die Gebührenpflichtigen wurden mit Schreiben vom 22.05.2017 an alle Mitglieder des Gemeinderates verteilt.

Bei der anstehenden Gebührenfestsetzung sollte auch beachtet, dass ein Großteil der Gebührenpflichtigen sowohl durch das familienorientierte württembergische Gebührenmodell (74,49 %) als auch durch die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente (27,55 %) in irgendeiner Form entlastet werden.

Die neuen Gebührensätze sollen zum 01.10.2017 in Kraft treten und wurden bereits im Kuratorium mit den anderen örtlichen Trägern abgestimmt.

Im Rahmen der Klausurtagung des Gemeinderates wurde im Hinblick auf die finanzielle Entlastung des Haushalts auch über die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente diskutiert, von der aktuell 27,55 % der Nutzer des Kindergartens Rappelkiste profitieren.

Somit zahlen 27 von 98 Nutzern nicht den Höchstbetrag, da ihr Jahreseinkommen unterhalb der Obergrenze liegt. Im Vergleich zum Vorjahr (19,63 %, bzw. 21 von 107 Nutzern) ist die prozentuale Quote somit deutlich angestiegen.

Eine Korrektur dieser Einkommensstaffelung würde zu deutlichen Gebührensprüngen führen und müsste auch mit den anderen örtlichen Trägern diskutiert und abgestimmt werden.

Da die Gebührensätze seit dem Kindergartenjahr 2015/2016 insbesondere auch durch die Auswirkungen des Sondertarifvertrages um insgesamt 16,5 % (incl. vorgesehene Gebührenanpassung für 2017/2018) angehoben wurden, sollte nach Auffassung der Verwaltung dieser mögliche Schritt erst für die kommenden Jahre vorgesehen werden.

Allerdings sollten mögliche Varianten zeitnah mit allen Beteiligten diskutiert werden. Denkbar wäre - neben einer generellen „Abschmelzung“ der Reduzierung - auch eine stark vereinfachte Variante mit einer ermäßigten Gebühr ausschließlich für die Nutzer in den untersten Gehaltsgruppen. Dies würde zudem auch eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands bzgl. der Prüfung des Jahreseinkommens der Familien mit sich bringen.

Diese Vorgehensweise gilt in den Augen der Verwaltung nicht für den Bereich der Schulkinderbetreuung, da hier die Einkommensstaffelung großzügiger ausgestaltet wurde (Grundgebühr 100 %, Verringerung auf 70 %, 30 % und 20 %).

Gebührenkalkulation 2017:

Unabhängig von der gemeinsamen landesweiten Empfehlung muss bei einer Neufestsetzung der Elternbeiträge im kommunalen Kindergarten durch eine

Kalkulation nachgewiesen werden, dass bei der Festsetzung der Elternbeiträge der gesetzlich zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Gem. den Planansätzen im Haushaltsplan für das Jahr 2017 ergibt sich folgende Einnahme-/Ausgabesituation bzw. errechnet sich die Kostendeckungsgrenze für die Betreuungsleistung im Jahr 2017 wie folgt (in der Tabelle wurden die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Mittagessens ab Dezember 2008 gem. der Vorgaben der Verwaltung berücksichtigt und aus den Betreuungsleistungen herausgerechnet).

Die aktuelle maximale Teilnehmerzahl am Mittagessen von 70 Kindern wurde unverändert beibehalten.

Da ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 eine weitere Reduzierung der aktuellen Gruppenszahl auf 4 + 1 Kleingruppe erfolgen wird (öffentliche GR-Sitzung am 27.04.2017), was eine Reduzierung von 110 auf 99 Betreuungsplätze bedeutet, wurde die maximale Kinder-/Belegungszahl der Einrichtung lt. Betriebserlaubnis für das Haushaltsjahr 2017 entsprechend der Teilmonate errechnet:

8 Monate mit 110 Kindern
4 Monate mit 99 Kindern
= durchschnittlich 12 Monate mit 106 Kindern (ger.)

Haushaltsjahr 2017:

Bezeichnung	Planansatz	
Personalausgaben	861.390,00 €	
ohne hauswirtschaftl. Pers. 39.945 € (Anteil Mittagessen 29.955 € / Anteil Frühstück 9.990 €)		
ohne Zt.-anteil fachpäd. Pers. Mittagessen 41.015 €		
ohne Zt.-anteil fachpäd. Pers. Frühstück 19.085 €		
Sachausgaben	172.485,00 €	
ohne Aufw. f. Fremdbezug Mittagessen 31.800 €		
ohne Aufw. Einkauf Lebensmittel Mittagessnack 2.750 €		
ohne Aufw. Einkauf Lebensmittel f. Frühstück 8.750 €		
Innere Verrechnungen	97.280,00 €	
ohne Gebührenveranlagung Mittagessen 810 €		
ohne Gebührenveranlagung Frühstück 810 €		
Kalk. Kosten	<u>131.775,00 €</u>	
Zwischensumme Ausgaben	0,00 €	1.262.930,00 €
anteiliger Landeszuschuss (FAG)	227.540,00 €	
sonstige Einnahmen	12.200,00 €	
Gebühreneinnahmen Mittagessen (voraussichtl.)	39.600,00 €	
Gebühreneinnahmen Frühstück (voraussichtl.)	<u>12.245,00 €</u>	
Zwischensumme Einnahmen		291.585,00 €
abzudeckende Ausgaben		971.345,00 €
max. Kinderzahl lt. Betriebserlaubnis		106
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen		833,06 €

Die Kostendeckungsobergrenze liegt bei 833,06 Euro und ist im Vergleich zum Vorjahr (644,78 Euro) deutlich angestiegen.

Die Ursachen liegen neben den gestiegenen Personal- (+ 40.925 Euro) und Sachausgaben (+ 12.925 Euro) auf der Ausgabenseite an den rückläufigen stichtagsbezogenen Landeszuschüssen (- 24.000 Euro) auf der Einnahmenseite. Diese Veränderungen führen in Kombination mit der Reduzierung der max. Kinderzahl (- 19) zu dem deutlichen Anstieg.

Nach den landesweiten Empfehlungen sollen die Gebühreneinnahmen 20 % der Betriebsausgaben der Einrichtung decken.

Nach der Planung bzw. Kalkulation 2017 betragen die Gebühreneinnahmen (aus Betreuungsgebühren) rd. 157.780 Euro und würden damit rd. 16,24 %

(Vorjahr 15,67 %) aller ansetzungsfähigen/gebührenfähigen Ausgaben abdecken.

Bei Herausrechnung der kalkulatorischen Kosten (131.775 Euro) wären es 18,79 % (Vorjahr 18,40 %).

Verpflegung/Mahlzeiten:

Werden im kommunalen Kindergarten Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 Abs. 2 eine gesonderte Gebühr erhoben (unabhängig vom Einkommen).

Mittagessen:

Im Rahmen der letztjährigen Kalkulation wurden die Gebühren für das Mittagessen nach einem Wechsel des bisherigen Lieferanten („BVS Catering“, Mannheim) zu Nibelungenland, Ladenburg nach oben angepasst.

Die möglichen finanziellen Auswirkungen, die aus der qualitativen Verbesserung des Mittagessens und ein eventuell daraus resultierender Wechsel des Caterers wurden in der nichtöffentlichen VA-Sitzung am 12.11.2015 ausführlich besprochen; auf die damalige Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Der deutlich höhere Bezugspreis (neu 3,21 Euro brutto/Mahlzeit bisher 2,46 Euro) wurde in vollem Umfang an die Eltern weitergegeben und die Gebühr für die Inanspruchnahme des Mittagessens zeitgleich mit dem Wechsel des Caterers von 65 Euro/Monat auf 80 Euro/Monat erhöht.

Nach den aktuellen Vorgaben können aus Kapazitätsgründen maximal 70 Kinder am Essen teilnehmen. Eine verpflichtende Teilnahme am Mittagessen besteht nur bei der Ganztagsbetreuung (10,0 h/Tag).

Nachdem die Anhebung der Gebühren auch zu einem deutlichen Rückgang der Inanspruchnahme des Angebots führte (Rückgang auf durchschnittlich 45

Essen/Monat, vor dem Catererwechsel rd. 60 Essen/Monat), ist die Zahl inzwischen wieder auf das Niveau vor dem Wechsel angestiegen.

Zum Stand 01.05.2017 nehmen 58 Kinder ein Mittagessen ein. Neben der verpflichtenden Ganztagsbetreuung (30 Kinder) handelt es sich um 28 Kinder in der Betreuungsform VÖ, 7h und 1 Kind VÖ mit 6,5 h.

Durch den Anstieg auf das Niveau vor dem Catererwechsel reichen die zur Verfügung stehenden Planansätze für den Bezug des Mittagessens nicht aus; auch der o.g. Einnahmeansatz ist zu gering. Dies wird im Rahmen der nachfolgenden Kalkulation berücksichtigt und die Werte auf eine Vollauslastung ergänzt.

Für das Mittagessen im kommunalen Kindergarten wird aktuell eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen in Höhe von 80 Euro erhoben.

Der monatliche Pauschalbetrag entspricht bei durchschnittlich 20 Wochen-/Betreuungstagen im Monat einer Gebühr in Höhe von 4,00 Euro/Tag

Der Bezugspreis für ein Menü/Mittagessen beträgt aktuell rd. 3,21 Euro/brutto. Hinzu kommen die Kosten für den Snack der Kinder in der Ganztagesbetreuung, der nachmittags gereicht wird. Die dafür benötigten Lebensmittel werden seit letztem Jahr selbst eingekauft und unter einer gesonderten Finanzposition veranschlagt.

In der Kalkulation werden auch die anteiligen Kosten für das hauswirtschaftliche und fachpäd. Personal bzw. der Anteil der Inneren Verrechnungen, der auf die Gebührenveranlagung entfällt, berücksichtigt.

Folgende Planansätze im Zusammenhang mit dem Mittagessen sind im Haushalt 2017 veranschlagt:

Mittagessen:	
Bezeichnung	Planansatz
hauswirtschaftl. Personal Anteil Mittagessen	29.955,00 €
fachpäd. Personal Anteil Mittagessen	41.015,00 €
Kosten Fremdbezug Mittagessen (45 Essen/Monat)	31.800,00 €
zzgl. 25 Essen/Monat zur Vollausslastung	17.655,00 €
Einkauf Lebensmittel f. Mittagssnack	2.750,00 €
Pers.kostenanteil Gebührenveranl. Mittagessen	810,00 €
Summe Planansätze	123.985,00 €
maximale Teilnehmerzahl: 70 Kinder	70
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen	161,02 €
Kostendeckungsgrad (bei 80 Euro/Monat) in %	49,68%

Durch die Begrenzung auf maximal 70 Essen/Tag und 11 Betreuungsmonate, in denen eine Gebühr fällig wird, würden aus der Inanspruchnahme des Mittagessens Gebühreneinnahmen in Höhe von maximal 61.600 Euro (bei voller Inanspruchnahme der 70 Plätze) resultieren.

D.h. die erzielten Einnahmen reichen dazu aus, die Bezugskosten für das Mittagessen und den Einkauf der Lebensmittel für den Mittagssnack zu refinanzieren (Summe 52.205 Euro). Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 9.395 Euro reicht nicht zur Finanzierung der Kosten des hauswirtschaftlichen Personals (29.955 Euro) aus. Es werden lediglich 31,4 % dieser Kosten refinanziert.

Werden nur die Kosten für das hauswirtschaftl. Personal, die Kosten für den Fremdbezug des Mittagessens und für den Einkauf der Lebensmittel für den Mittagssnack betrachtet (Summe 82.160 Euro/Jahr), errechnet sich eine Kostendeckungsobergrenze von 106,70 Euro/Monat. In diesem Fall beträgt der Kostendeckungsgrad 74,98 %.

Eine erneute Gebührenanpassung um 5,00 Euro/Monat (+ 6,25 %) auf dann 85,00 Euro/Monat würde bei Vollausslastung zu Mehreinnahmen in Höhe von 3.850 Euro/Jahr führen.

Diese erneute Anpassung wäre auch in den Augen der Verwaltung durchaus vertretbar, da im letzten Jahr lediglich die finanzielle Mehrbelastung aus dem Catererwechsel an die Eltern weitergegeben wurde.

Eine Verbesserung der Einnahmesituation war damit nicht verbunden.

Frühstück:

Das Frühstück im kommunalen Kindergarten wurde von der damaligen Betriebsleitung probeweise ab Juli 2014 in drei Gruppen eingeführt, ab November 2014 wurden alle Gruppen eingebunden. Die Teilnahme am neuen Frühstücksmodell ist seit November 2014 für alle Kinder in der Einrichtung verpflichtend.

Der ursprüngliche Monatsbeitrag in Höhe von 8,00 Euro wurde von der Betriebsleitung analog zum Beitrag in Kindergarten Sonnenburg angesetzt, die dieses päd. Modell schon länger durchführen; eine Gebührenkalkulation durch die Verwaltung erfolgte nicht.

Auch eine satzungsrechtliche Grundlage für die Erhebung dieser Gebühr bestand bei der Einführung nicht und wurde bei der letzten Gebührenanpassung und Satzungsänderung eingefügt.

Im Rahmen der letztjährigen Kalkulation erfolgte eine Gebührenanpassung auf 10,50 Euro/Monat um zumindest den Einkauf der Lebensmittel und die Kosten des hauswirtschaftlichen Personals abzudecken.

Diese Gebührenhöhe entspricht bei 20 Betreuungstagen im Monat einem Betrag in Höhe von rd. 0,53 Euro am Tag.

Folgende Planansätze im Zusammenhang mit dem Frühstück sind im Haushalt 2017 veranschlagt:

Bezeichnung	Planansatz	Planansatz
hauswirtschaftl. Personal Anteil Frühstück	9.990,00 €	9.990,00 €
fachpäd. Personal Anteil Frühstück	19.085,00 €	0,00 €
Einkauf Lebensmittel f. Frühstück	8.750,00 €	8.750,00 €
Pers.kostenanteil Gebührenveranl. Frühstück	810,00 €	0,00 €
Summe Planansätze:	38.635,00 €	18.740,00 €
maximale Teilnehmerzahl 106 Kinder (s.o.)	106	106
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen	33,13 €	16,07 €
Kostendeckungsgrad (bei 10,50 Euro/Monat)	31,69%	65,33%

Im Vergleich zur letztjährigen Kalkulation konnten die Kosten für das fachpädagogische Personal deutlich reduziert werden (- 15.495 Euro), da der Entfall einer pädagogischen Mitarbeiterin durch eine Aufstockung der Zeitanteile im Bereich des hauswirtschaftlichen Personals ausgeglichen wurde (+ 5.210 Euro).

Der verbleibende Zeitanteil entspricht noch rd. 71,25 % der mit der Betreuung der Kinder eingesetzten fachpädagogischen Teilzeitkraft (20 h/Woche).

In Anbetracht der Probleme bei der Gewinnung von fachpädagogischem Personal für den Betreuungsbereich sollten Überlegungen angestellt werden, weitere Aufgaben auf kostengünstigeres hauswirtschaftliches Personal zu verlagern.

Die aktuellen Gebühreneinnahmen (10,50 Euro x 106 Kinder x 11 Monate = 12.243 Euro) reichen dazu aus, den Einkauf der Lebensmittel zu finanzieren. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 3.493 Euro reicht nicht zur Finanzierung der Kosten des hauswirtschaftlichen Personals aus (der allerdings durch die Verlagerung der Tätigkeiten auch deutlich angestiegen ist).

Der monatliche Gebührensatz sollte nach Auffassung der Verwaltung mindestens so hoch sein, dass damit auch die Kosten des hauswirtschaftlichen Personals vollständig finanziert werden könnten.

Dies würde in diesem Jahr durch die geschilderten Veränderungen zu einem deutlichen Gebührensprung führen (+ 5,50 Euro bzw. 52,4 %). Wobei eine

Gebührenhöhe von 16,00 Euro/Monat einem Betrag von 0,80 Euro am Tag entsprechen würde.

Grundsätzlich wäre aus Sicht der Verwaltung auch eine Anpassung in zwei Gebührenschritten von je 2,75 Euro denkbar, was in diesem Jahr einer Anpassung auf 13,25 Euro entsprechen würde.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 01.06.2017 haben die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der von der Verwaltung vorgelegten Kalkulation mit ihrem gesamten Inhalt grundsätzlich zugestimmt und empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, der Änderungssatzung und den darin enthaltenen Gebührensätzen zuzustimmen.

Einstimmigkeit konnte auch dahingehend erzielt werden, dass die freiwillige örtliche Einkommensstaffelung im kommenden Jahr vereinfacht werden soll; damit verbunden ist eine Reduzierung der vier Einkommensstufen und Veränderung der Rabatthöhen.

Die neuen Gebührensätze wurden in der Kuratoriumssitzung am 10.07.2017 mit den beiden örtlichen konfessionellen Trägern und dem freien Träger Kinderkiste e.V. besprochen.

Auch die beiden konfessionellen und der freie Kindergartenträger haben in Anbetracht der hohen Qualität der örtlichen Kinderbetreuung, der Vielzahl der angebotenen Ganztagsplätze als freiwillige Leistung der Gemeinde und den hohen finanziellen Auswirkungen des letztjährigen Tarifabschlusses im Tarifbereich SUE der von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührenanpassung für die Betreuungsleistungen, die sich darüber hinaus im Rahmen der landesweiten Empfehlungen bewegen, zugestimmt.

Auch der Vorschlag, die örtliche Einkommensstaffelung im kommenden Jahr zu vereinfachen, wurde einstimmig angenommen.

In einem gemeinsamen Anschreiben sollen die Eltern und Erziehungsberechtigten über die Gebührenanpassung zum 01.10.2017 informiert werden.

Aus aktuellem Anlass schlägt die Verwaltung vor, zusätzlich eine Regelungslücke in § 4 Abs. 4 der aktuellen Satzung zu schließen.

Nach § 4 Abs. 4 sind die Gebühren auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Es fehlt eine Regelung für den Fall einer vorübergehenden Reduzierung der Betreuungszeiten bzw. des Betreuungsangebots.

Aufgrund von krankheitsbedingten Personalengpässen musste an vereinzelten Tagen das Angebot der Ganztagsbetreuung von 10 h auf 8,25 h eingeschränkt werden.

Dies führt mangels einer Satzungsregelung je nach Einzelfall (Zahl der Kinder bzw. Einkommenshöhe) zu Erstattungen zwischen 0,32 Euro bis 2,54 Euro je Tag.

Der mit der Rückerstattung verbundene Verwaltungsaufwand steht nach Auffassung der Verwaltung in keinem Verhältnis zur Einschränkung der Betreuungszeiten.

Hinzu kommt, dass bei einer vorübergehenden Schließung der gesamten Einrichtung, ein Erstattungsanspruch satzungsmäßig ausgeschlossen ist.

Daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation wird einschließlich der darin enthaltenen Prognosen, Schätzungen und

Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge bzw. der Gebührensätze zugestimmt.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens wird in der als **Anlage Nr. 03** beigefügten Fassung beschlossen.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2017 Kraft.

Hg